

I. III. Fertigung

Bebauungsplan Nr. 18 "Wittelsbacherstraße" der Stadt
Neustadt an der Weinstraße

Textliche Festsetzungen:

1. Für die allgemeinen Wohngebiete sind die in § 4 (3) der BauNVO unter Ziffer 4, 5 und 6 genannten Ausnahmen nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.
2. Als Maß der baulichen Nutzung gelten Höchstwerte nach § 17 der BauNVO, soweit nicht aus städtebaulichen Gründen § 17 (8) BauNVO abweichende Festsetzungen getroffen wurden.
3. Die Abstandsfläche vor notwendigen Fenstern nach § 8 LBO wird an der Nordseite der Grundstücke Plan-Nrn. 1282 und 1294 auf 1/2 H reduziert (wegen des steil abfallenden Nachbargeländes).
4. Fläche der bebaubaren Grundstücke: Mindestens 350 qm
5. Die Zahl der Vollgeschosse bei den Grundstücken Plan-Nrn. 1295, 1295/2, 1295/3, 1295/4, 1295/6 und 1295/7 gilt für die talwärts ausgerichtete Gebäudeansicht.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. Mai 1968
STADTVERWALTUNG:



(Dr. Brück)
Oberbürgermeister

Vorstehende Festsetzungen wurden mit dem Teilbebauungsplan und der Begründung gemäß § 2 (6) BBauG nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 29. 12. 1967 vom 8. 1. 1968 bis einschließlich 8. 2. 1968 öffentlich ausgelegt.

Neustadt an der Weinstraße, den 17. Mai 1968
STADTVERWALTUNG:



(Dr. Brück)
Oberbürgermeister

I. ~~III~~ Fertigung

Genehmigt

mit RE. vom 29. Mai 1968

Az. 421 - 521 N 0/37

Neustadt an der Weinstraße,

den 29. Mai 1968

Bezirksregierung der Pfalz

Im Auftrag ¹



[Handwritten signature]
30.5.